

STATUTEN

IGA_{plus} ist ein Zusammenschluss von Akteurinnen und Akteuren, welche sich für aussenorientierte Vollzugsformen engagieren. Sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB. Mitglieder der IGA_{plus} können juristische Personen sein. Aktivmitglieder sind private oder staatliche Institutionen, welche aussenorientierte Vollzugsformen umsetzen. Die Passivmitgliedschaft steht für vollzugsunterstützende Organisationen des Gemeinwesens, Fachverbänden, Behördenvertretungen und übrige Vollzugseinrichtungen im Straf- und Massnahmenvollzug offen.

Ziel und Zweck

Die Kernaufgaben liegen im risiko- und desistanceorientierten Vollzug und dem individualisierten Schnittstellen- und Übergangsmanagement. IGA_{plus} bietet ein Netzwerk für interorganisatorische Kooperationen und pflegt den Austausch mit den Strafvollzugskonkordaten, Einweisenden Behörden, Fachverbänden und Organisationen. IGA_{plus} setzt sich für Wissensvermittlung ein und bietet eine Plattform für den Fachaustausch.

IGA_{plus} steht als nationale Interessengemeinschaft für Ausbau und Erhaltung von Qualitätsstandards aller extramuralen Vollzugsformen und sichernden Massnahmen. Die aussenorientierten Vollzugsformen und sichernden Massnahmen umfassen:

- StGB Art. 59, 60 und 61 **stationärer Massnahmenvollzug (MV)**
- StGB Art. 63 **ambulante Massnahme**
- StGB Art. 67b **Electronic Monitoring (EM)** zur Überwachung von Kontakt- und Rayonverboten
- StGB Art. 77a **Arbeitsexternat (AEX)**
- StGB Art. 77b und 79 **Halbgefängenschaft (HG)** StGB
- StGB Art. 78 **Wohn- und Arbeitsexternat (WAEX)**
- StGB Art. 79b **Electronic Monitoring (EM)** (anstelle des Arbeitsexternates oder des Arbeits- und Wohnexternates)
- StPO Art. 237 **Electronic Monitoring (EM)** zur Überwachung von Ersatzmassnahmen
- JStPO Art. 3, JStG Art. 16a Abs. 2, 3 **Electronic Monitoring (EM)** als Ersatzmassnahme für Untersuchungs- oder Sicherheitshaft und den Vollzug von Schutzmassnahmen und Freiheitsentzügen
- **Sicherheitshaft** nach Art. 364 StPO
- **Fürsorgliche Unterbringung (FU)** in Einrichtungen
- **Bewährungsaufgaben** bei begleitetem Wohnen

Mitgliedschaft

Die Passivmitgliedschaft konstituiert sich durch Anmeldung auf der Webseite (www.igaplus.ch) und die Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages. Die Aktivmitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über eine definitive Aufnahme entscheidet die jährliche Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Ein Mitglied, das seinen Pflichten gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder Statuten resp. Vereinsbeschlüsse verletzt, kann nach erfolgloser schriftlicher Mahnung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit der Bezahlung von zwei Jahresbeiträgen in Verzug ist.

Organe

Die Organe der IGA_{plus} sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der IGA_{plus} ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Jahres statt. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- b) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- c) Festsetzung der Jahresbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- e) Wahl der Wahl der Revisoren
- f) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins
- i) Aufnahme neuer Mitglieder

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung hat zehn Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Alle Stimmberechtigten haben das gleiche Stimmrecht. Bei der Beschlussfassung über die Entlastung oder ein Rechtsgeschäft zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst mit folgenden Funktionen:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Ressort Aktuar
- d) Ressort Finanzen
- e) Weitere Funktionen gem. Aufgabenbeschrieb des Vorstandes

Die Aufgaben der einzelnen Funktionen sind im Aufgabenbeschrieb festgehalten. Der Vorstand führt alle Geschäfte und die Angelegenheiten der IGA_{plus} und erledigt sie selbständig. Er ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Die Ausgabenkompetenz unterliegt dem Vorstand.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern ein Drittel, mindestens aber zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder Revisorinnen. Die Revisoren prüfen das Rechnungswesen der IGA_{plus}, verfassen einen Bericht und stellen Antrag an die Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Statutenänderung, Vereinsauflösung

Für eine Statutenänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig. Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Scheitert ein Antrag auf Auflösung des Vereins an der erforderlichen Mehrheit und gelingt es in der Folge nicht, die Organe gemäss Statuten zu bestellen, so genügt für die Auflösung des Vereins die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung des Vereins ist das verbleibende Vermögen einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuwenden. Eine Verteilung unter den Vereinsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Diese Statuten sind in vorliegender Form von der Mitgliederversammlung in Aarau vom 18. März 2024 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 29. März 2019. Sie treten per sofort in Kraft.

Aarau, 18. März 2024